

## Beilage 295

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 1. März 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:  
Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen  
des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
26. Februar 1951 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf

eines Siebenten Gesetzes über Sicherheitsleistungen  
des bayerischen Staates

#### § 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Stadt Passau aus der Aufnahme eines Darlehens von 2,1 Millionen DM zu übernehmen, das zum Bau eines städtischen Elektrizitätswerks Oberilzmühle in der Ilz oberhalb Hals bei Passau zu verwenden ist.

#### § 2

§ 1 Abs. II des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) wird dahin abgeändert, daß Staatsbürgschaften für Flüchtlingsproduktiv-, Remontage- und Restitutionskredite sowie für Kredite an die Bayerische Landessiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernsiedlung GmbH. mit einem Zinssatz von höchstens 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern übernommen werden dürfen. Diese Ermächtigung gilt rückwirkend ab 27. Oktober 1950. Die Kreditprovision ist in diesen Höchstsatz eingeschlossen.

#### § 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . .  
1951 in Kraft

Die Stadt Passau beabsichtigt, in der Ilz oberhalb Passau ein Kraftwerk zu errichten; damit soll das von der Arno Fischer Forschungsstätte GmbH. begonnene Werk Oberilzmühle fertiggestellt werden. Die Stadt Passau strebt an, den Strombedarf der Stadt, der auf 16 Millionen KWh jährlich geschätzt wird, in höherem Maße als bisher durch Eigenerzeugung, für die das städtische Elektrizitätswerk Hals gegenwärtig nur rd. 5 Millionen KWh jährlich liefern kann, zu decken. In diesem Ersatz des Fremdbezugs von gegenwärtig rd. 700 000 DM jährlich durch Eigenerzeugung liegt für die Stadt die Wirtschaftlichkeit des geplanten neuen Werkes. Das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) hat den Bau wiederholt befürwortet und nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gestattet. Die Bauzeit beträgt 2½ Jahre.

1. Die Kosten sind mit 2,8 Millionen DM veranschlagt. Durch eigene Leistungen, nämlich Übernahme der Bauleitung und Leistungen der Stadtwerke Passau, deckt die Stadt einen Betrag von 116 000 DM. 600 000 DM sind bei der überdurchschnittlichen Belastung des Bezirks Passau mit Arbeitslosen aus der Grundförderung und verstärkten Förderung als Zuschuß und Darlehen (550 000 DM) durch das Landesarbeitsamt zu erwarten. Das Bankhaus Hardy & Co. GmbH. in Frankfurt am Main ist bereit, der Stadt Passau über die Bayerische Staatsbank ein Darlehen von 2,1 Millionen DM zu gewähren. Das Darlehen ist, soweit bisher bekannt, mit 7,5% zu verzinsen und in gleichmäßigen Annuitäten zuzüglich ersparter Zinsen, beginnend am 1. Dezember 1953 und endigend am 1. Dezember 1961, zu tilgen. Die genauen Bedingungen, insbesondere die Provisionssätze und Kredit-Durchleitungskosten stehen noch nicht fest.

Das Kraftwerk wird im Jahresdurchschnitt nach Angabe der Obersten Baubehörde 6,85 Mill. KWh erzeugen. In dem Unterschied zwischen den für den Fremdbezug gegenwärtig nötigen Aufwendungen und den Selbstkosten der Eigenerzeugung liegt schon vor der Tilgung des Neubaupitals eine Ertragsmöglichkeit für die Stadt. Das neue Werk läßt weiterhin eine Verbesserung der Stromdarbietung in dem unterhalb Passau gelegenen bisherigen städtischen Elektrizitätswerk und damit eine weitere Minderung des notwendigen Fremdstrombezugs erhoffen. Als Kraftwerk gesehen, ist also das Vorhaben wirtschaftlich. Für die Dauer des Kapitaldienstes belastet das Vorhaben die Stadt als solche, soweit der gegenwärtig aus Fremdstromverkauf erzielte Gewinn durch den Kapitaldienst beansprucht wird. Jedoch ist mit Erteilung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme des Darlehens zu rechnen.

2. Die Bayerische Staatsbank hält trotz Anerkennung der Wirtschaftlichkeit des Werkes die Übernahme der Bürgschaft des Staates für erforderlich. Bei der bedrängten Finanzlage der Stadt Passau spielt während der Tilgungszeit der nicht mehr zu den allgemeinen Einnahmen der Stadt fließende, sondern zum Kapitaldienst heranzuziehende Gewinn aus dem Verkauf des Fremdstromes eine Rolle. Auch könnten unvorhergesehene Ereignisse während der Zeit der Tilgung die Leistungsfähigkeit der Stadt beeinträchtigen.

In Beilage 158 und 142 der Tagung 1950/51 liegt dem Landtag ein Antrag vor, zu beschließen, die Staatsregierung um Vorlage dieses Entwurfes zu ersuchen.

#### Zu § 2

Der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) festgesetzte Höchstzinssatz

von 9% für die staatsverbürgten Flüchtlingsproduktiv-, Remontage- und Restitutionskredite sowie für Kredite an die Bayer. Landessiedlung GmbH. und die Bayer. Bauernsiedlung GmbH. sollte die besonders förderungswürdigen kreditnehmenden Betriebe vor nicht tragbaren Zinsforderungen schützen, ohne dadurch die an sich nicht sehr große Bereitschaft der Kreditinstitute zur Ausreichung solcher Kredite zu beeinträchtigen. Der Höchstzinssatz von 9% beruhte auf dem seinerzeit gültigen Diskontsatz von 5% bzw. auf dem Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern in Höhe von 6%. Da die Kredite damals auf Grund des Sollzinsabkommens und der Weisungen der Bankenaufsichtsbehörde grundsätzlich mit höchstens 1½% über dem Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern zuzüglich ¼% Kreditprovision pro Monat, d. i. 2% pro Jahr, insgesamt also mit 9½% ausgereicht wurden, bedeutete der Satz von 9%, daß die obengenannten Kredite höchstens mit ½% unter den sonst üblichen Sätzen begeben werden durften. Die zweimalige Diskontsenkung im Jahre 1949 um je ½% auf 4% gab keine Veranlassung, den Höchstzinssatz zu ändern, da nach den maßgeblichen Bestimmungen die Banken damals grundsätzlich nur 8½% von allen Debitoren beanspruchen durften.

Nach der mit Wirkung ab 27. Oktober 1950 durchgeführten Diskonterhöhung von 4% auf 6% entspricht der Höchstzinssatz von 9% nicht mehr den Verhältnissen am Geldmarkt, der derzeit mit einem Sollzins von 1½% über dem Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern, d. i. 8½% zuzüglich 2% für Kreditprovision, rechnet. Falls der zulässige Höchstzinssatz für die genannten staatsverbürgten Kredite nicht der Diskonterhöhung angepaßt wird, besteht die Gefahr, daß die Kreditinstitute die meist kurzfristig gewährten Kredite kündigen und weitere erforderliche Kredite nicht mehr zur Verfügung

stellen. Der Entwurf sieht daher vor, daß in Aufrechterhaltung der bisherigen Relation (Lombardsatz 6%: Zuschlag 3%) ein Höchstsatz von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern festgesetzt wird. Durch die Festsetzung eines Höchstzinssatzes auf beweglicher Grundlage wird eine Anpassung an den jeweiligen Diskontsatz erreicht. Die Einbeziehung der Kreditprovision in den zulässigen Höchstsatz dient der Klarstellung.

Durch die Erhöhung des zulässigen Höchstzinssatzes werden die aus staatlichen Mitteln refinanzierten Teile der eingangs genannten staatsverbürgten Kredite bis auf weiteres nicht berührt, da die staatlichen Refinanzierungsgelder den kreditausreichenden Instituten ungeachtet der inzwischen durchgeführten Diskonterhöhung von 4% auf 6% zu dem bisherigen Zinssatz von 3% mit der Verpflichtung überlassen werden, daß die Kreditinstitute ihrerseits den Kreditnehmern insoweit keinen höheren Satz für Sollzinsen und Kreditprovision als den bisherigen Höchstsatz von 6½% berechnen. Soweit die Kredite durch staatliche Gelder nicht refinanziert sind und daher von der Zinserhöhung betroffen werden, soll, ebenso wie im Haushalt für die Rechnungsjahre 1949 und 1950, auch für das Rechnungsjahr 1951 durch staatliche Zinszuschüsse im Rahmen des Möglichen geholfen werden. Für die staatsverbürgten Kredite an einheimische förderungswürdige Betriebe sowie für die staatsverbürgten Kredite, die im Rahmen des ersten Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung (Schwerpunktprogramm) bzw. des ECA-Programms ausgereicht werden, ist eine Änderung nicht veranlaßt, da in den entsprechenden Bürgschaftsermächtigungen eine feste Zinshöchstgrenze nicht vorgesehen ist. Die Höchstgrenze der Zinsen für diese Kredite ist durch die Bestimmungen des Sollzinsabkommens und durch die Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau festgesetzt.